

Nr. : RT-000060-00-0-509
 Anlage-Nr. : CE1
 Seite : 1 / 6
 Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.
 Teiletzyp : NEV2 1985

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	NEV2 1985
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	GMP GROUP
Montageposition:	Vorderachse **)
Radausführung:	NEV2851929162
Radausführungskennz.:	PCD 5X112 ET29 CB66.6
Radgröße:	8½Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	29 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm
Zentrierart	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	885 kg
Reifenabrollumfang:	2280 mm

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

) Die Verwendung des Rades **NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der **Vorderachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **NEV2 1910, NEV2101946162** (KBA-Nr. **100587*00**) an der **Hinterachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **NEV2 1910, NEV2101946162** (KBA-Nr. **100587*00**) zu entnehmen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefestigung				
Auflagen-Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm		140 Nm

Nr. : RT-000060-00-0-509
 Anlage-Nr. : CE1
 Seite : 2 / 6
 Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.
 Teiletztyp : NEV2 1985

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
G5L		e1*2007/46*1688*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive, BMW 5er Hybrid (Limousine, außer M550i xDrive und M550d xDrive)	255/35R19	255/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21)
		245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21)
		245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21) V00)
		HL 245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21) V00)
		HL 245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21) V00)
Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
G5L		e1*2007/46*1688*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
294 bis 390	BMW 5er (Limousine, nur M550i xDrive und M550d xDrive)	245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21)
		245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)
		HL 245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)
		HL 245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)
		255/35R19	285/30R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)
		HL 255/35R19	285/30R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)
Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Nr. : RT-000060-00-0-509
 Anlage-Nr. : CE1
 Seite : 3 / 6
 Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.
 Teiletzyp : NEV2 1985

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
G6E		e1*2018/858*00317*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
105	BMW i5 (Limousine)	245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) ECE) EF0)
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) V00)
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) V00)
Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
G6E		e1*2018/858*00317*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
105 bis 127	BMW i5 (Touring)	245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) ECE) EF0)
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) V00)
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) V00)
Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
G6L		e1*2018/858*00316*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
120 bis 230	BMW 5er (Limousine)	255/40R19	255/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0)
		245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) ECE) EF0)
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) V00)
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) V00)
Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Nr. : RT-000060-00-0-509
 Anlage-Nr. : CE1
 Seite : 4 / 6
 Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.
 Teiletztyp : NEV2 1985

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
G6K		e1*2018/858*00360*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
120 bis 230	BMW 5er (Touring)	255/40R19	255/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0)
		245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) ECE) EF0)
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) V00)
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) GMN) V00)
Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.				

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Nr. : RT-000060-00-0-509
Anlage-Nr. : CE1
Seite : 5 / 6
Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.
Teiletz : NEV2 1985

- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- B84) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
- Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24 mm
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm
Anzugsmoment: 140 Nm
- E21) Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung.
- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Nr. : RT-000060-00-0-509
Anlage-Nr. : CE1
Seite : 6 / 6
Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.
Teiletzyp : NEV2 1985

GMN) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R18, 255/35R21, 285/30R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage CE1 mit den Seiten 1-6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV2 1985 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.l.

Geschäftsstelle Essen, 29.07.2025